



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Oktober 2013
(OR. en)**

14500/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0250 (COD)**

**EF 187
ECOFIN 864
DELECT 50**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 12441/13 EF 151 ECOFIN 703 DELACT 33
12445/13 EF 152 ECOFIN 705 DELACT 34

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION vom 12.7.2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gebühren, die den Transaktionsregistern von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION vom 12.7.2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister in Bezug auf die Liste der von ihrem Anwendungsbereich ausgenommenen Stellen

- Absicht, keine Einwände gegen die delegierten Rechtsakte zu erheben

1. Am 12. Juli 2013 hat die Kommission dem Rat die eingangs genannten delegierten Rechtsakte¹ gemäß dem Verfahren in Artikel 290 AEUV und in Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps vorgelegt².

¹ 12441/13 und 12445/13.

² ABl. L 201 vom 27. Juli 2012, S. 1.

2. Nach Artikel 82 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 kann der Rat innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten Widerspruch gegen einen delegierten Rechtsakt äußern.
3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung innerhalb der Gruppe "Finanzdienstleistungen" hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen die delegierten Rechtsakte erheben will.
4. Daher wird vorgeschlagen, dass der AStV den Rat ersucht, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen bestätigen, dass er nicht die Absicht hat, Einwände gegen die delegierten Rechtsakte zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass die delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 82 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 veröffentlicht werden und in Kraft treten, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.